Universitätsdirektion
Karlsplatz 13/010
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01
Durchwahl

Technische Universität Wien

15/SN-271/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ... -GE/90
Datum: 22. FEB. 1990
Verteilt 23.2.90

DVR 0005886

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		5557/89	Mag.STIMMER	3009	19.2.1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird.

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien übermittelt in der Anlage eine Stellungnahme des Instituts für Hydraulik, Gewässerkunde und Wasserwirtschaft zum o. Entwurf in 25-facher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

Institut
für Hydraulik,
Gewässerkunde
und Wasserwirtschaft

Karlsplatz 13/220
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01
Durchwahl

Technische
Universität
Wien

An die
Universitätsdirektion
der Technischen Universität Wien

im H a u s e

Wien, am 16.2.1990

Betr.: Entwurf einer Wasserbautenförderungsgesetz-Novelle; Aussendung zur Begutachtung
Zl.TU-Wien: 5557/89

Bezugnehmend auf die Aussendung der Universitätsdirektion vom 5.1.1990 gestattet sich das Institut die beiliegende Stellungnahme zur angeführten Gesetzesnovelle abzugeben.

Ein Studium des vorliegenden Entwurfes zur Novellierung des Wasserbautenförderungsgestezes läßt deutlich die Absicht erkennen, mit der Novelle die Basis für Förderungsmaßnahmen zu legen, die zu einer Verbesserung der Situation an G e w ä s s e r n, insbesondere in Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer, führen sollen. Mit einbezogen in den Katalog der zu fördernden Maßnahmen ist auch die Durchführung entsprechender grundsätzlicher Untersuchungen. Diese Tendenzen der sind Novellierung zu begrüßen.

Der Entwurf läßt jedoch nahezu vollständig ein ähnliches Engagement in Richtung einer Sicherung und Verbesserung der Situation im Bereich der u n t e r i r d i s c h e n W a s s e r v o r k o m m e n vermissen. Diese Vorkommen sind u.a. von außerordentlich großer Bedeutung für die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Es mutet daher unverständlich an, daß trotz der Unzahl von Schadensfällen und Problemen in den letzten Jahren, die deutlich die dringende Notwendigkeit einer besseren Absicherung dieser Vorkommen

gegen Eingriffe und Verunreinigungen aufgezeigt haben, bei der Überarbeitung des Förderungsgesetzes auf diesen Bereich nicht mit entsprechenden Formulierungen eingegangen wurde. Aus den Erfahrungen, die aus den Versäumnissen der letzten 10 bis 20 Jahre zu ziehen waren, ist doch eindeutig ableitbar, daß alle jene Maßnahmen, die zu einer vorausschauenden Absicherung und damit zu einer wirklichen Vorsorge für die unterirdischen Wasservorkommen führen können, in besonderer Weise als notwendig und förderungswürdig anzusehen wären.

Die heute gegebene Situation läßt nach Ansicht der Unterzeichneten eine enge Sicht der für die Wasserwirtschaft relevanten Tätigkeiten in Form einer Beschränkung auf die Maßnahmen an Oberflächengewässern nicht mehr zu. Wünschenswert und notwendig wäre zumindest eine Erweiterung des Kataloges förderungswürdiger Aktivitäten auch auf solche Maßnahmen, mit welchen eine bessere Abschätzung der Gefährdung und ein besserer Schutz der unterirdischen Wasservorkommen angestrebt werden. Die in den Entwurf - als einzige in diese Richtung zielende Ergänzung - aufgenommene Formulierung zu §1.Ab.1 ("Schutz von Wasserreserven gemäß §35 Wasserrechtsgesetz 1959") erscheint hier allein als eindeutig unzureichend. Die folgenden Hinweise mögen dies weiter begründen:

1. Wahrscheinlich besitzen weit mehr als 50% der zentralen Wasserfassungen in Österreich gar keine oder viel zu kleine Schutzgebiete (Schätzungen auf Basis der eigenen Erfahrungen führen zu Werten von mindestens 80%!).

   Es gibt keine Anzeichen, daß sich diese Verhältnisse in Zukunft ändern werden. Als besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß ohne genaue Festlegung einer Wasserfassung (genauer Standort, Entnahme, erschöpfende Erkundung der geohydrologischen Verhältnisse) eine zutreffende Festlegung eines Schutzgebietes nicht möglich ist! Es bringt daher die Einbeziehung des §35, WRG 1959 in Hinblick auf Wasserschutzgebiete in das Wasserbauförderungsgesetz nur sehr geringe Fortschritte.

2. Schongebiete werden häufig nach geographischen und/oder politischen Gesichtspunkten und nicht nach hydrologischen

Gesichtspunkten abgegrenzt. Es wird daher vielfach notwendig sein, Schutzmaßnahmen auch in den Schongebiete angrenzenden Bereichen zu setzen, wenn ein wirksamer Schutz der Wasservorkommen tatsächlich erreicht werden soll.

3. Bis alle wasserwirtschaftlich maßgebenden unterirdischen Wasservorkommen zu Schongebieten erklärt sind (sofern dies überhaupt möglich ist), wird eine Förderung zur Sicherung dieser Wasservorkommen nach den Erfahrungen der letzten zeuit mit Sicherheit zu spät kommen.

Es wurden daher im folgenden einige Vorschläge für Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf der Novelle gemacht, die als Minimalforderungen im Sinne der obigen grundsätzlichen Ausführungen anzusehen sind. Bevor darauf eingegangen wird, ist eine allgemeine Bemerkung einzufügen: In der derzeit gültigen Ö-Norm "Hydrologie, Fachausdrücke" (erstellt 1986) wird der Ausdruck "Wasserreserven" mit Absicht vermieden. Eine Reserve ist etwas Statisches (z.B. Kohlereserven), echte Wasserreserven gibt es in der Natur kaum. Und wenn sie vorhanden wären, müßte die Begrenztheit einer jeglichen Nutzung socher Vorkommen zu berücksichten. Es sollte daher statt dem Begriff "Wasserreserven" der Ausdruck "Wasserdargebot" oder "Wasservorkommen" berücksichtigt werden.

Ergänzungsvorschläge Vorschläge):

§1, Abs.1, Lit.i:

Schutz von unterirdischen Wasservorkommen gemäß §35 Wasserrechtsgesetz 1959 und Schutz von für den Wasserhaushalt bzw. für die Wasserwirtschaft bedeutenden unterirdischen Wasservorkommen.

Die Begründung dazu wurde in der Einleitung gegeben (Sicherung von Schutz- und Schongebieten keinesfalls ausreichend).

S1, Abs.1, Lit.j:

Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit

der oberirdischen und der unterirdischen Wasservorkommen:

Begründung: Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern ist bei den unterirdischen Wasservorkommen die Erhaltung der dort vorhandenen Lebensgemeinschaften ("Lückenfauna"), des Reinigungsvermögens, des lebenserhaltendes Potentials für die Erdoberfläche zu sichern bzw. zu verbessern.

§2, Ziffer 17:

als Darstelllungen des Zustandes der ober- und der unterirdischen Wasservorkommen, die die Beschaffenheit der ober- und unteridischen Wasservorkommen in biologischer,....

Begründung: Die Erfassung des Zustandes der unterirdischen Wasservorkommen ist mindestens so wichtig wie die der oberirdischen Wasservorkommen. Diese Aufgabe ist jedoch schwieriger und daher noch mehr förderungsbedürftig!

S2, Ziffer 18:

als Betreuungskonzepte auf ober- und unterirdische Wasservorkommen bezogene überörtliche Untersuchungen....

Begründung: Wie für §2, Ziffer 17.

§5. (1):

Für Maßnahmen der Gewässerbetreuung zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von ober- und unterirdischen Wasservorkommen, die mit den .....

Begründung: Folge der vorne vorgeschlagenen Änderungen.

Darauf abgestimmte Änderungen wären auch in den weiter folgenden Paragraphen mit entsprechendem Bezug aufzunehmen.

Abschließend wird noch auf eine erforderliche Änderung hingewiesen, die mit den bisherigen Vorschlägen in keinem Zusammenhang steht. Und zwar wird es für richtig gehalten bei der Formulierung von §1, Abs.1, Ziffer 2, lit a) die Textstelle "und mathematische Modelle" auf "Studien mit Hilfe von mathematischen Modlelen" abzuändern oder die betreffende Teststelle überhaupt entfallen zu lassen.

Begründung: Es sprechen zwei Gründe gegen die Beibehaltung der angeführten Textstelle:
Zunächst ein formaler Grund: Unter lit a) werden verschiedene Planungsaktivitäten bzw. Planungsinstrumentarien angeführt (wie z.B. Untersuchungen). Mathematische Modelle dagegen sind lediglich ein Hilfsmittel (neben anderen), um die - als Beispiel angeführten - Untersuchungen durchzuführen. Es werden daher hier verschiedene Begriffe vermischt.

Wichtiger erscheint jedoch der **zweite** Grund: Mathematische Modelle sind zwar ein sehr gutes Hilfsmittel, um in der Wasserwirtschaft bestimmte **Untersuchungen** durchzuführen, sie bedürfen aber einer guten Vorbereitung, es sind i.a. umfangreiche Unterlagen für die Modellierung erforderlich. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß in einer Form falsch verstandener Einschätzung der Möglichekieten des Computereinsatzes ("Computergläubigkeit") Modelle eingesetzt werden, ohne daß die dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten in Form einer Erhebung, Bewertung und Aufbereitung der für einen sinnvollen Einsatz der Computermodelle erforderlichen Datengrundlagen geleistet werden. Nicht nur, daß in solchen Fällen die vorhandenen Mittel unzweckmäßig aufgewendet werden, es liegt die Hauptgefahr vielmehr darin, daß aus solchen Bearbeitungen in der Regel falsche Schlüsse gezogen werden. Eine Formulierung wie "und mathematische Modelle" könnte der inzwischen erkennbar gewordenen Bereitschaft, Compuermodelle o h n e entsprechende Vorbereitung zur Lösung wichtiger Fragen einzusetzen, nur weiter Vorschub leisten. Das soll unbedingt vermieden werden!

Der Leiter der
Abteilung Grundwasserwirtschaft

Der Institutsvorstand